



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen über die Gemeinsame Zentrale  
Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt  
Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein**

**Federführend ist die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und  
Senioren**

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz über das Abkommen über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein**

#### a) Problem

Die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben im Jahr 1979 das Abkommen über die Einrichtung einer Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle nach § 2 Abs. 1 Satz 4 des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1762) geschlossen.

Der Landtag hat dem Abkommen mit Gesetz über das Abkommen über die Einrichtung einer Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle vom 10. Januar 1980 (GVObI. Schl.-H. S. 57) zugestimmt.

Zur Umsetzung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption hat der Bundesgesetzgeber am 5. November 2001 das Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts (BGBl. I S. 2950) beschlossen. Mit dem Gesetz sind im Adoptionsbereich zahlreiche und erhebliche gesetzliche Änderungen eingetreten, die es erforderlich machen, das Abkommen der vier norddeutschen Länder neu zu fassen.

#### b) Lösung

Das Kuratorium der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle hat den Entwurf eines neuen Abkommens über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle beschlossen. Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein hat die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren am 26. April 2006 ermächtigt, das Abkommen zu unterschreiben. Die Unterzeichnung durch Frau Dr. Trauernicht erfolgte am 27.3.2007. Niedersachsen, Hamburg und Bremen haben das neue Abkommen inzwischen ebenfalls unterzeichnet.

Der Entwurf regelt vorwiegend die Aufgaben, die nach der neuen Gesetzeslage von den zentralen Adoptionsstellen wahrzunehmen sind. Neben den bisherigen Aufga-

ben sind dies insbesondere umfangreiche Aufgaben im Zusammenhang mit Auslandsadoptionen, wie z.B. die Zulassung von Adoptionsvermittlungsstellen zur internationalen Adoptionsvermittlung, die Zusammenarbeit mit der Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen und Unterrichtung dieser Stelle über jeden Vermittlungsfall, Zusammenarbeit mit den zentralen Behörden anderer Vertragsstaaten, die Entgegennahme und Prüfung von Berichten über die allgemeine Eignung von Adoptionsbewerbern sowie Weiterleitung der Berichte an die zuständigen ausländischen Stellen. Daneben werden eine Reihe redaktioneller Änderungen vorgenommen.

Das Abkommen bedarf gemäß § 9 Landesverwaltungsgesetz der Zustimmung des Landtages in Form eines Landesgesetzes, dessen Entwurf hier vorgelegt wird.

c) Alternativen

keine

d) Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle erhöht sich durch die zusätzlichen gesetzlichen Aufgaben beim Land nicht.

e) Federführung

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

f) Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 29. Juni 2007 zugesandt worden.

**Gesetz  
über das Abkommen über  
die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Dem zwischen den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschlossenen Abkommen über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle vom 20. April 2007 wird zugestimmt.
- (2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 Satz 4 in Kraft tritt, wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten des in § 1 genannten Abkommens tritt das Gesetz über das Abkommen über die Errichtung einer Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle vom 10. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, .....

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Dr. Gitta Trauernicht  
Ministerin für Soziales,  
Gesundheit, Familie,  
Jugend und Senioren

**Abkommen  
über die  
Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle**

Die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Niedersachsen  
und  
das Land Schleswig-Holstein

schließen folgendes Abkommen:

Artikel 1

Die vertragschließenden Länder vereinbaren die Einrichtung einer Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle nach § 2 Abs. 1 Satz 4 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354). Sie wird bei der in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Aufgaben der Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde eingerichtet und führt die Bezeichnung "Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein", im Folgenden "Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle" genannt.

Artikel 2

Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle erfüllt alle Aufgaben, die den zentralen Adoptionsstellen durch die §§ 2 bis 4, 7, 9, 9 b, 10 bis 12 des Adoptionsvermittlungsgesetzes zugewiesen sind. Sie hat insbesondere

1. Anträge freier Träger mit Sitz in den vertragschließenden Ländern auf Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle zu prüfen und darüber zu entscheiden (§§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz)
2. Anträge der Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter auf Zulassung zur internationalen Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu einem oder mehreren bestimmten Staaten allgemein oder im Einzelfall zu prüfen und darüber zu entscheiden (§ 2 a Abs. 3 Nr. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz),
3. mit der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zusammenzuarbeiten, diese über jeden Vermittlungsfall zu unterrichten, dieser jährlich zusammenfassend über ihre Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung zu berichten und auf deren Ersuchen über einzelne Vermittlungsfälle Auskunft zu geben (§ 2 a Abs. 4 und 5 Adoptionsvermittlungsgesetz),
4. Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der personellen Mindestausstattung der Adoptionsvermittlungsstellen zu prüfen und darüber zu entscheiden (§ 3 Abs. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz),
5. Anträge auf Anerkennung als Auslandsvermittlungsstelle zu prüfen und darüber zu entscheiden (§ 4 Abs. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz),

6. Berichte über die allgemeine Eignung von Adoptionsbewerbern entgegenzunehmen, zu prüfen und den zuständigen ausländischen Stellen zuzuleiten (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz),
7. Vermittlungsakten aufgelöster Adoptionsvermittlungsstellen aufzubewahren (§ 9 b Abs. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz),
8. Adoptionsbewerber für schwer zu vermittelnde Kinder zu suchen und diese im Einzelfall selbst zu vermitteln (§ 10 Abs. 3 Adoptionsvermittlungsgesetz),
9. die Adoptionsvermittlungsstellen in tatsächlich oder rechtlich schwierigen Fällen zu beraten und zu unterstützen (§ 11 Abs. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz),
10. in Adoptionsverfahren, an denen auf Seiten der Adoptionsbewerber oder des Kindes ein Ausländer beteiligt ist, Stellungnahmen gemäß § 49 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abzugeben und
11. unbeschadet der Verantwortlichkeit der Jugendämter in Zusammenarbeit mit den Landesjugendämtern und ihren für die Heimaufsicht zuständigen Stellen zu prüfen, für welche Kinder in den Heimen ihres Bereiches die Annahme als Kind in Betracht kommt (§ 12 Adoptionsvermittlungsgesetz).

Zur Durchführung sachdienlicher Ermittlungen und Untersuchungen kann sie die Hilfe der örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen in Anspruch nehmen.

### Artikel 3

(1) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle ist für die vertragschließenden Länder gemäß § 1 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes Zentrale Behörde im Sinne des Artikel 6 des Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption. Sie arbeitet mit den Zentralen Behörden der anderen Vertragsstaaten und der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zusammen (Art. 7 Abs. 1 Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption). Sie erteilt Auskünfte über das deutsche Adoptionsrecht, übermittelt allgemeine Informationen sowie spezielle über die Wirkungsweise des Übereinkommens (Art. 7 Abs. 2 Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption). Sie trifft unmittelbar oder mit Hilfe anderer staatlicher Stellen Maßnahmen, um unstatthafte Vermögens- und sonstige Vorteile und andere den Zielen des Übereinkommens zuwiderlaufende Praktiken zu verhindern (Art. 8 Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption). Sie erteilt Auskünfte über die Lage des Kindes und der künftigen Adoptiveltern. Sie erleichtert, überwacht und beschleunigt Adoptionsverfahren und fördert den Aufbau vor- und nachgehender Beratungsdienste (Art. 9 Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption). Soweit Aufgaben nach dem Haager Adoptionsübereinkommen nicht der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zugewiesen sind oder von Jugendämtern, anerkannten Auslandsvermittlungsstellen oder sonstigen zuständigen Stellen wahrgenommen werden, nimmt die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle diese Aufgaben wahr. Sie verkehrt unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland.

(2) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle nimmt die Aufgaben einer Auslandsvermittlungsstelle nach § 1 Abs. 4, §§ 4 bis 7 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes wahr.

(3) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle stellt Bescheinigungen über eine im Inland vollzogene Annahme oder die Umwandlung eines Annahmeverhältnisses nach § 8 Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz aus.

#### Artikel 4

In vormundschaftsgerichtlichen Verfahren nach § 3 Adoptionswirkungsgesetz (Umwandlungsausspruch) wird die Beteiligungsaufgabe nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Adoptionswirkungsgesetz von der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle wahrgenommen.

#### Artikel 5

(1) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle arbeitet mit den Obersten Landesjugendbehörden und Landesjugendämtern der vertragschließenden Länder, den Adoptionsvermittlungsstellen in kommunaler und freier Trägerschaft, den Auslandsvermittlungsstellen und der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zusammen.

(2) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle ist für die vertragschließenden Länder diejenige Behörde, der die Ersuchen nach Artikel 14 des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern vom 24. April 1967 übermittelt werden.

(3) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle führt Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Adoptionsvermittlungsstellen der vertragschließenden Länder durch.

#### Artikel 6

(1) Zur Wahrnehmung gemeinsamer Belange bilden die vertragschließenden Länder ein Kuratorium.

(2) Dem Kuratorium gehören je 2 Vertreter der vertragschließenden Länder an. Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Der Vorsitz des Kuratoriums wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Reihenfolge.

(3) Die Geschäftsführung des Kuratoriums obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle.

(4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der vertragschließenden Länder. Jedes Land hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### Artikel 7

(1) Das Kuratorium berät über grundsätzliche Fragen der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle und gibt Empfehlungen ab.

(2) Das Kuratorium befasst sich insbesondere mit

1. Grundsätzen für die Arbeit der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle,

2. Personal-, Organisations- und Haushaltsangelegenheiten der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle.

(3) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle erstattet dem Kuratorium einen Bericht über ihre Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr.

#### Artikel 8

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt für die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Personal- und Sachmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

(2) Die durch die Einrichtung, Unterhaltung und Tätigkeit der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle entstehenden Kosten tragen die vertragschließenden Länder gemeinsam nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Maßgebend ist die Bevölkerungszahl, die das Statistische Bundesamt für den 30. Juni des vorangegangenen Haushaltsjahres festgestellt hat.

(3) Der Voranschlag des Haushaltsplanes der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle einschließlich des Entwurfs des Stellenplans wird zunächst vom Kuratorium beraten. Er wird dessen Mitgliedern zum frühest möglichen Zeitpunkt übersandt. Der Voranschlag bedarf der Zustimmung aller vertragschließenden Länder.

(4) Die jährlichen Kostenbeiträge werden abschlagsweise in zwei Teilbeträgen jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres erstattet. Die endgültige Abrechnung wird zum 30. Juni des folgenden Jahres vorgenommen.

(5) Die in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Aufgaben der Jugendhilfe zuständige Fachbehörde übt unter Beachtung der dazu vom Kuratorium gegebenenfalls beschlossenen Empfehlungen die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle aus.

#### Artikel 9

Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und die Prüfung der Jahresabrechnung sind die in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften maßgebend. Die Freie und Hansestadt Hamburg unterrichtet nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die vertragschließenden Länder über das Prüfungsergebnis. Haushaltswirtschaftliche Beschränkungen eines vertragschließenden Landes führen nicht zur Reduzierung des gemeinschaftlich festgelegten Haushaltsplans.

#### Artikel 10

(1) Jedes vertragschließende Land kann durch Kündigung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres aus dem Abkommen ausscheiden. Die Kündigung wird wirksam, wenn sie allen vertragschließenden Ländern zugegangen ist.

(2) Eine Auseinandersetzung über die Ausstattungsgegenstände der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle wird nur bei vollständiger Auflösung vorgenommen. In diesem Fall leistet die Freie und Hansestadt Hamburg an die übrigen vertragschließenden Länder Erstattungsbeiträge, die sich nach dem Zeitwert aller vorhandenen Ausstattungsgegenstände und nach dem aus der Einwohnerzahl ermittelten Anteil gemäß Artikel 8 Abs. 2 bemessen.



Artikel 11

Das Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Sie teilt den übrigen vertragschließenden Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Das Abkommen tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt. Gleichzeitig tritt das Abkommen in der Fassung vom 16. Juli 1979 außer Kraft.

Bremen, den 15.3.2007

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

gez. J. Rosenkötter

Hamburg, den 7.3.2007

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
Der Präses der Behörde für Familie, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

gez. B. Schnieber-Jastram

Hannover, den 20.4.2007

Für das Land Niedersachsen  
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Für die Ministerin für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit  
Der Minister für Inneres und Sport

gez. Uwe Schünemann

Kiel, den 27.3.2007

Für das Land Schleswig-Holstein  
Für den Ministerpräsidenten  
Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Familie, Jugend und Senioren

gez. Gitta Trauernicht

## Begründung

### 1. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts vom 5.11.2001 (BGBl. I S. 2950) sind im Adoptionsbereich zahlreiche und erhebliche gesetzliche Änderungen eingetreten, die es erforderlich machen, das Abkommen über die Einrichtung einer Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle nach § 2 Abs. 1 Satz 4 des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 02.07.1976 (BGBl. I S. 1762), das die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Jahre 1979 geschlossen haben, neu zu fassen.

### 2. Zu den einzelnen Vorschriften

#### a) Zu § 1 Abs. 1

Das Kabinett hat dem Entwurf des Abkommens am 28. März 2006 zugestimmt; der Ministerpräsident hat die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren am 26. April 2006 ermächtigt, das Abkommen zu unterzeichnen. Die Ministerin hat das Abkommen am 27. März 2007 unterzeichnet. Als letztes Land hat Niedersachsen am 20. April 2007 das Abkommen unterzeichnet.

Der Staatsvertrag bedarf gemäß Artikel 30 Abs. 2 Landesverfassung der Zustimmung des Landtages, die in der Form eines Landesgesetzes erfolgen muss (§ 9 LVwG).

#### b) Zu § 1 Abs. 3

Gemäß Artikel 11 Satz 4 des Abkommens tritt dieses mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Freien und Hansestadt Hamburg folgt. Dieser Termin ist bekanntzugeben.